OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-570042/21/BZ/JoS**

Datum: **Linz, 15. September 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der Wassergenossenschaft A__, vertreten durch den gemäß § 85 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959 bestellten Sachwalter, Rechtsanwalt B__, wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land in Bezug auf einen Antrag vom 24.02.2022 gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz iVm § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 den

B E S C H L U S S

I. Die Säumnisbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Wassergenossenschaft A__ (in der Folge: Beschwerdeführerin – Bf), früher vertreten durch C__, zwischenzeitlich auch vertreten durch die Rechtsanwälte D__, adressierte mit Schriftsatz vom 24.02.2022, ergänzt mit Schreiben vom 16.09.2022, verschiedene Anträge an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (belangte Behörde – bB), über welche innerhalb von sechs Monaten bescheidmäßig nicht abgesprochen wurde, woraufhin die Bf mit Schriftsatz vom 10.10.2022 Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) erhoben hat.

Mit dem am 13.12.2022 eingelangten Vorlageschreiben legte die bB die Säumnisbeschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne Nachholung des Bescheides, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) zur Entscheidung vor. Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.2. Das Säumnisbeschwerdeverfahren wurde zunächst mit Beschluss des LVwG OÖ vom 11.07.2023, GZ: LVwG-570042/9/BZ, vor dem Hintergrund eines beim Bezirksgericht Steyr anhängigen Verfahrens betreffend die Bestellung eines Erwachsenenvertreters für den früheren Vertreter, C__, der WG A__ ausgesetzt. Im sodann wieder fortgeführten Verfahren wurde mit Schriftsatz vom 30.07.2025 dem LVwG OÖ zunächst noch mitgeteilt, dass die Bestellung des Rechtsanwalts B__ als Erwachsenenvertreter für C__ nicht auch die Vertretung für dessen Funktion als Vertreter der Bf umfasst.

Am 20.08.2025 wurde dem LVwG OÖ der Bescheid der bB selben Datums, GZ: BHLLWa-2021-685018/46-PM, zur Kenntnis gebracht, mit welchem Rechtsanwalt B__ gemäß § 85 Abs. 4 WRG 1959 (auch) zum Sachwalter der Bf bestellt und mit allen Befugnissen des Geschäftsführers der Genossenschaft, bis zum Widerruf durch die Behörde, betraut wurde. Die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Beschwerde dagegen wurde gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ausgeschlossen.

I.3. Mit Schreiben vom 25.08.2025 erteilte das LVwG OÖ der Bf einen Mängelbehebungsauftrag, da – auf das Wesentliche zusammengefasst – das im Rechtsmittel enthaltene Begehren mangelhaft dargelegt wurde und der Gegenstand insgesamt nicht klar abgrenzbar war. Insbesondere wurde der Bf aufgetragen, hinsichtlich des Antrages *„auf Bewilligung des verfahrensgegenständlichen Vorhaben*[s]" eine Konkretisierung unter gleichzeitiger Vorlage fachkundig ausgearbeiteter Projektunterlagen gemäß § 103 Wasserrechtsgesetz 1959

vorzunehmen. Der Bf wurde auch mitgeteilt, dass bei nicht rechtzeitiger Verbesserung die Säumnisbeschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist.

Der Mängelbehebungsauftrag vom 25.08.2025 wurde der Bf, zu Handen ihres nunmehr bestellten Sachwalters, am 26.08.2025 ordnungsgemäß zugestellt. Die Bf ist dem Auftrag zur Verbesserung der Säumnisbeschwerde innerhalb der vorgegebenen Frist nicht nachgekommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der bB, durch Einholung schriftlicher Stellungnahmen bzgl. die Vertretungsbefugnis der Bf sowie durch Erteilung eines Mängelbehebungsauftrages. Der Bescheid vom 20.08.2025 bzgl. die Sachwalterbestellung wurde seitens der bB amtswegig dem erkennenden Gericht übermittelt. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt – siehe dazu Punkt I. – ergibt sich aus dem vorliegenden Aktenbestand vollständig und widerspruchsfrei. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat eine Beschwerde zu enthalten: 1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, 2. die Bezeichnung der belangten Behörde, 3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, 4. das Begehren und 5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Nach § 9 Abs. 2 Z 3 VwGVG ist belangte Behörde in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG jene Behörde, die den Bescheid nicht erlassen hat.

Gemäß § 9 Abs. 5 VwGVG entfallen bei Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG die Angaben nach § 9 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5. Als belangte Behörde ist die Behörde zu bezeichnen, deren Entscheidung in der Rechtssache begehrt wurde. Ferner ist glaubhaft zu machen, dass die Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde gemäß § 8 Abs. 1 VwGVG abgelaufen ist.

Nach § 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen das Verwaltungsgericht nicht zur Zurückweisung. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem

Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

III.2. Fallbezogen gilt es einleitend festzuhalten, dass erst infolge der Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens letztlich die Ermittlungsschritte im Juli und August 2025 (vgl. ON 15 ff, Gerichtsakt) hervorrufen konnten, an welchen Vertreter der Bf der im gegebenen Fall erforderliche Mängelbehebungsauftrag zu ergehen hatte.

Mit Mängelbehebungsauftrag vom 25.08.2025 wurde der Bf die Behebung des Mangels der Säumnisbeschwerde aufgetragen und darauf hingewiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Behebung des Mangels ihr Anbringen als unzulässig zurückgewiesen wird.

Die Säumnisbeschwerde vom 10.10.2022 handelt zunächst nämlich von sachverhaltsbezogenen Ausführungen. Sodann wird auf *„diverse Anträge*" der Bf vom 24.02.2022 verwiesen. An das erkennende Gericht wird aber ausschließlich das Begehren gerichtet, dieses *„möge in der Sache selbst entscheiden und dem Antrag auf Bewilligung des verfahrensgegenständlichen Vorhaben[s] stattgeben.*"

Der Säumnisbeschwerde haftet damit ein unklares Begehren an, ist doch fraglich, ob das Rechtsmittel nunmehr auf sämtliche in den Schriftsätzen vom 24.02.2022 (und 16.09.2022) gestellte Anträge abzielt oder sich dieses lediglich auf einzelne Teile davon bezieht. Sofern die Bf lediglich rudimentär von der Bewilligung eines *„verfahrensgegenständlichen Vorhaben*[s]" spricht bzw. eine solche begehrt, so ist diesbezüglich nicht ansatzweise ableitbar, wovon dieses Vorhaben und um welche Projektunterlagen iSd § 103 WRG 1959 es sich handeln soll. In diesem Zusammenhang wurden keinerlei Unterlagen vorgelegt.

Da die Bf die mit Verbesserungsauftrag vom 25.08.2025 aufgezeigten Mängel nicht behoben hat, hat sie die Rechtsfolgen des § 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG zu tragen und war die Säumnisbeschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

Der Vollständigkeit halber wird bemerkt, dass die Bestellung des Sachwalters für die Bf mit Bescheid der bB vom 20.08.2025 den noch zuvor mit Schreiben vom 18.08.2025 an C__ adressierten Verbesserungsauftrag überholt hat. Aufgrund des Wegfalls der Vertretungsbefugnis von C__ war daher auf die von diesem mit Schreiben vom 08.09.2025 erfolgte Reaktion zum gerichtlichen Auftrag vom 18.08.2025 nicht einzugehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Mängelbehebung von Beschwerden ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner